

Coronavirus

2. Kurzarbeitergeld auszahlen – Berechnung

Stand 28. März 2020

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Kurzarbeit – Einführung

Die Implementierung von Kurzarbeit in einem Betrieb umfasst im allgemeinen drei Schritte, die in dieser Reihenfolge ausgeführt werden müssen:

1. Anzeigen

Es startet mit dem Anzeigen von Kurzarbeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Dieser Schritt ist essenziell, da hier die Grundlage für spätere Abrechnungen gelegt wird. Der Prozess wird hier in Gang gesetzt.

2. Auszahlen

Danach geht die Lohnabrechnung mit den reduzierten Entgelten weiter – wie bisher über die Konten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber tritt hier in Vorleistung.

3. Zurückbekommen

Erst im dritten Schritt wird Kurzarbeitergeld beantragt. Das geschieht dann mit den konkreten Werten aus der Abrechnung des vergangenen Abrechnungszeitraums, in dem Kurzarbeitergeld an die Arbeitnehmer ausbezahlt wurde.

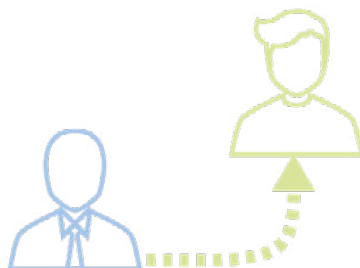
Zu jedem dieser Schritte stehen Video-Tutorials zur Verfügung:

www.vbw-bayern.de/kurzarbeit

1. Anzeigen



2. Auszahlen



3. Zurückbekommen



2. Kurzarbeitergeld auszahlen

Der erste Schritt ist die Berechnung des Soll-Entgelts.

Das ist der Wert, den ein Arbeitnehmer bei regulärer Arbeitsleistung bekommen würde. Also wenn er auf 100 % seiner tariflich oder vertraglich geregelten Arbeitszeit arbeiten würde. Somit keine Überstunden macht oder zu wenig arbeitet. Dazu kommen vermögenswirksame und altersvorsorgewirksame Leistungen. Welche Leistungen dazuzählen und welche nicht, entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

Der so ermittelte Soll-Entgelt-Wert ist brutto – also inklusive der Sozialversicherungsbeiträge.

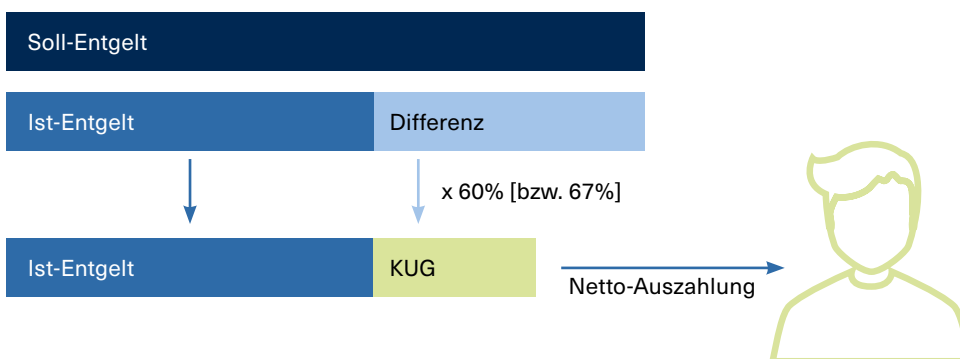
Schritt zwei ist die Ermittlung des Ist-Entgelts.

Das Ist-Entgelt ist der Wert, der tatsächlich in der Kurzarbeit erarbeitet wurde. Beispiel: Statt 160 Stunden im Monat werden nur noch 80 Stunden im Monat gearbeitet. Das Ist-Entgelt sinkt also auch auf 50%. Nun kommen ebenfalls die vermögenswirksamen und altersvorsorgewirksamen Leistungen hinzu (siehe Tabelle). Bei der Kurzarbeit kann der Arbeitgeber diese Beträge entweder zum gleichen Anteil wie das Arbeitsentgelt gekürzt hinzurechnen oder den vollen Wert. Das Ist-Entgelt ist auch zunächst brutto.

Lohnabrechnung

Zum Ist-Entgelt wird das Kurzarbeitergeld hinzugefügt. Das Kurzarbeitergeld wird wie folgt berechnet: Es wird die Differenz aus Soll- und Ist-Entgelt gebildet. Aber Vorsicht: hier gelten nun die Nettobeträge ohne Sozialversicherungsbeiträge. Diese Differenz wird dann mit 60% oder – bei Arbeitnehmern mit Kind 67% multipliziert. Und heraus kommt das KUG.

Das wird zum Ist-Entgelt hinzugerechnet und beides netto an den Arbeitnehmer ausbezahlt.



2. Kurzarbeitergeld auszahlen

Entgeltbestandteile	Berechnung in Soll-Entgelt	Berechnung in Ist-Entgelt
Arbeitsentgelt	vertraglich / tarifliche Monatsarbeitszeit	tatsächlich gearbeitete Arbeitszeit
vermögenswirksame Leistungen	voll	voll oder gekürzt*
betriebliche Altersvorsorge	voll	voll oder gekürzt*
geldwerte Vorteile (außer KFZ-Nutzung)	voll	voll oder gekürzt*
geldwerter Vorteil KFZ-Nutzung	voll	voll (kann nicht gekürzt werden)
regelmäßige Provisionen	Mittelwert aus Referenzzeitraum 3 Monate	tatsächlich erarbeitete Provisionen
anrechenbares Nebeneinkommen	-	voll
einmalige Zuschläge	-	-
einmaliges Urlaubsgeld	-	-
einmaliges 13. Gehalt	-	-

* Kürzung entsprechend Prozentsatz Kurzarbeit